

Geschäftszahlen:
BMF:2023-0.845.297

78a/3

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung und Flexibilisierung von Start-Ups in Österreich – Start-Up-Förderungsgesetz

In Österreich wurden seit 2011 mehr als 3.300 Start-Ups gegründet. Derzeit beschäftigen diese rund 25.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Österreichs Start-Ups schaffen mit innovativen Produkten und Dienstleistungen neue Lösungen und sind von immenser Bedeutung für nachhaltiges Wachstum und strukturellen Wandel der Wirtschaft. Die Start-Up-Szene in Österreich hat sich enorm dynamisch entwickelt. 2022 wurden laut „EY Startup-Barometer“ Investitionen von rund 1 Milliarde Euro getätigt; dies stellte damit nach dem Rekordjahr 2021 den zweithöchsten Jahreswert dar. Bei der Zahl der „Unicorns“, also Start-Ups mit einer Unternehmensbewertung von über 1 Milliarde Euro, liegt Österreich im europäischen Vergleich auf Platz vier. Die größte Herausforderung für Start-Ups sind Cashflow und Liquidität.

Laut dem „Austrian Start-Up-Monitor 2022“ wünscht sich nahezu die Hälfte aller Start-Ups die Schaffung beziehungsweise eine Erweiterung der Möglichkeiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Unternehmenserfolg teilhaben zu lassen. In Anlehnung an diesbezügliche Lösungen in zahlreichen Ländern weltweit soll es im Rahmen des Start-Up-Förderungsgesetz zu abgabenrechtlichen Erleichterungen bei Mitarbeiterbeteiligungen kommen.

Im Regierungsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 wird außerdem die Schaffung einer neuen Kapitalgesellschaftsform angekündigt, die auf internationalen Beispielen aufbauen und besonders für innovative Startups und Gründerinnen und Gründer in der Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bieten soll. Dies soll im Rahmen des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) vom

Bundesministerium für Justiz (BMJ) umgesetzt werden. Darin sind weitreichende Maßnahmen zur Förderung von Unternehmensgründungen enthalten, unter anderem die Schaffung einer neuen Rechtsform „Flexible Kapitalgesellschaft“ sowie die Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro und die Ermöglichung der Ausgabe von „Unternehmenswertanteilen“. Das GesRÄG 2023 soll parallel zum Start-Up-Förderungsgesetz im Rahmen des Ministerratsvortrags 78a/4 am 23. November 2023 beschlossen werden.

Folgende abgabenrechtliche Erleichterungen bei Mitarbeiterbeteiligungen sollen im Rahmen des Start-Up-Förderungsgesetz umgesetzt werden:

- Schaffung eines Besteuerungsaufschubs bei Erhalt von Unternehmensanteilen
- Einführung einer Pauschalregelung im Rahmen der Besteuerung
- Schaffung einer Begünstigung im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge sowie bei den Lohnnebenkosten

Abgabenrechtliche Erleichterungen bei Mitarbeiterbeteiligungen

Nach geltender Rechtslage bestehen bereits Steuerbefreiungen für Mitarbeiterbeteiligungen. Diese bewährten Instrumente können allerdings den spezifischen Herausforderungen von Start-Ups und jungen KMU nicht hinreichend Rechnung tragen. Start-Ups und junge KMU sind aufgrund mangelnder Liquidität häufig nicht in der Lage, passende Anreize für hochqualifizierte Arbeitskräfte in Geld zu leisten.

Soll dies durch die Gewährung von Kapitalanteilen erfolgen, würde die sofortige Besteuerung des geldwerten Vorteils zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf bei der empfangenden Person führen („dry income“-Problematik). Mit einem eigenen steuerlichen Modell für Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen soll diese Problematik ausgeglichen und die Bindung von Beschäftigten an das Unternehmen gefördert werden:

Schaffung eines Besteuerungsaufschubs bei Erhalt von Unternehmensanteilen

Aktuell bestehen allgemeine Steuerbefreiungen für Mitarbeiterbeteiligungen in Höhe von 3.000 Euro für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen bzw. in Höhe von 4.500 Euro bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen. Die derzeit bereits bestehende Möglichkeit, Anteile des Unternehmens an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzugeben, führt – sofern keine Befreiung zur Anwendung kommt – zur sofortigen Besteuerung des geldwerten Vorteils. Die empfangende Person muss daher Steuer entrichten, obwohl sie keinen in Geld bestehenden Zufluss erhält. Damit dieser „dry income“-Problematik entgegengetreten werden kann, soll ein Besteuerungsaufschub, in der Regel bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile, gewährt werden.

Einführung einer Pauschalregelung im Rahmen der Besteuerung

Im Zuge der späteren Besteuerung soll es durch die Schaffung einer Pauschalregelung auch zu einer Stärkung der Bindung an das Unternehmen kommen. Die Pauschalregelung sieht vor, dass der geldwerte Vorteil bei einem Verkauf der Anteile nach frühestens drei Jahren zu 75 % mit einem festen Satz in Höhe von 27,5 % erfasst wird. Die restlichen 25 % werden nach dem regulären Steuertarif abgerechnet. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Pauschalierung ist, dass das Dienstverhältnis mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber mindestens zwei Jahre aufrecht war.

Schaffung einer Begünstigung im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge sowie bei den Lohnnebenkosten

Entsprechend der steuerrechtlichen Regelung sollen auch im Beitragsrecht der Sozialversicherung begünstigende Bestimmungen vorgesehen werden. Der Besteuerungsaufschub wird beitragsrechtlich insofern abgebildet, als das Entstehen der Beitragspflicht im laufenden Dienstverhältnis bis zur tatsächlichen Veräußerung der Mitarbeiterbeteiligungen oder dem Eintritt anderer Umstände aufgeschoben wird. Im Ausmaß von 75 % des geldwerten Vorteils soll außerdem eine Befreiung von den (übrigen) Lohnnebenkosten vorgesehen werden. Hinsichtlich der verbleibenden 25 % soll eine reguläre Einhebung gemäß dem regulären Steuertarif erfolgen.

Eine „Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung“ setzt u.a. voraus, dass es sich um ein Unternehmen unter einer bestimmten Größe (nicht mehr als 40 Mio. Euro Umsatz und nicht mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) handelt und die Anteile binnen zehn Jahren ab Gründung abgegeben werden. Weiters sollen Personen, die bereits zu mehr als 10 % am Unternehmen beteiligt sind oder waren, nicht unter die Regelung fallen. Die Regelung soll für Anteile gelten, die erstmals ab dem 01. Jänner 2024 abgegeben werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Gesetzesvorschlag zum Start-Up-Förderungsgesetz samt Anhang von Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur Genehmigung zuleiten.

23. November 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister